

13.) Rescript des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium,

die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betreffend;

vom 15^{ten} April 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ic. ic. ic.

Weste, Räthe, liebe getreue. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempeltaxir vom 11ten Januar 1819 die Befreiung vom Erbschaftsstempel zugesprochen ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45 des Mandats vom 11ten Januar 1819, sub h. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempeltaxirs bei obermähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 11ten Januar 1819 beigefügten Stempeltaxirs, unter der Rubrik: „Erbschaften“ dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wolleet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamsk achtet.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Ergeben zu Dresden, den 15ten April 1830.

Roßitz und Jänschendorf.

D. Johann Daniel Merbach.